

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 347.

Sonnabend den 12. December.

1868.

## Heil Dir, Johann!

Festgruß zum 12. December 1868.

Ein Tag liegt fern der Strömung der Parteien,  
Gleich einem Eiland, sonnig, stürmelos —  
In seinem Gottesfrieden grünen Maien,  
Und Lenze birgt sein winterlicher Schoß.  
Kennst ihr den Tag? Im Morgen, der heut graute,  
Brach er, des Volkes schönster Festtag an:  
Der zwölfte des Decembers ist's, der traute,  
Mit seinem Lösungswort: Heil Dir, Johann!

Der zwölfte des Decembers scharf zusammen  
Ganz Sachsen um Wettins erlauchter Sohn —  
Lieb' und Verehrung zünden Opferflammen,  
Und Treue kränzt den König wie den Thron.  
Von allen Thürmen schallt Geläut der Glocken,  
Gebet und Lieder steigen himmelan:  
Saronia küßt des Königs greise Locken,  
Sein ruhmumstrahltes Haupt — Heil Dir, Johann!

Des Volkes Blicke sind zu Ihm erhoben,  
Den gleichen Rechtes Kron' und Lorbeer schmückt —  
Ein Felsen stand Er in der Stürme Toben,  
Ob mancher Dorn die Stirn Ihm wund gedrückt.  
Den Kelch voll Myrrhen bot Ihm oft das Leben,  
O wie das Blut aus tiefen Wunden rann! —  
Vorbei! Es nahm der Herr, was er gegeben!  
Du duldest als Christ — Heil Dir, Johann!

Ja, Aller Augen sind auf Ihn gerichtet,  
Der vor uns steht, ein Greis voll Jugendkraft.  
Zum Ruhm hat Er sich selbst die Bahn gelichtet,  
Den Ehrenkranz reicht Ihm die Wissenschaft.  
Mit Dante's Genius griff er in die Saiten,  
Ein Seher, dem die Himmlischen sich nahen:  
Ein Denkmal schuf Er sich für alle Zeiten  
Durch ernste Geistesthat — Heil Dir, Johann!

Heil Dir, Johann! — So tönt es allerwegen,  
In Jubelruf und frohen Melodien.  
Dem König Heil und Seinem Hause Segen!  
Noch viele Jahre seien Ihm verliehn!  
Von allen Thürmen schallt Geläut der Glocken,  
Gebet und Lieder steigen himmelan —  
Saronia küßt des Königs greise Locken:  
Gott schütze dieses Haupt! — Heil Dir, Johann!

## Regulativ,

den Geschäftsbetrieb der Trödler, Meubleure, Antiquare und Pfandverleiher allhier betreffend.

Nachdem die Königliche Kreisdirection mittelst Verordnung vom 14. October l. J. dahin entschieden hat, daß nur der Rath als Gewerbepolizei-Behörde zur Erlassung eines Regulativs für die hiesigen Trödler, Meubleure, Antiquare und Pfandverleiher zuständig sei, so haben wir nunmehr beschlossen, ein solches zu erlassen, und deshalb in Ausführung der Bestimmungen in §. 10 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und §. 15 der Verordnung zu demselben, jedoch zugleich mit Berücksichtigung der einschlagenden sicherheitspolizeilichen Interessen, folgende Bestimmungen getroffen:

### §. 1.

Jeder Meubleur und Trödler, auch wenn er sich Rohproducten-händler nennt oder seinem Geschäfte irgend welche andere Bezeichnung giebt, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen betreibt, ingleichen der Antiquar, welcher auf anderem Wege, als dem des Buchhandels mit Ein- und Verkauf von Büchern sich befaßt, hat ein vom Rathe gestempeltes und foliirtes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jedesmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen: Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Betten, Meubles, hauswirtschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leihhaus- und Lagerscheine, Wertpapiere, Münzen, Uhren, Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silberfachen, Zeuge und Stoffe, Pelzwaaren, Bücher, Musikalien, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Wertgegenstände, wozu jedoch Glasbroden, Hader und Knochen nicht gerechnet werden.

Aus diesem Buche muß sich  
1) die laufende Nummer des Geschäfts,

- 2) der Tag des Einkaufs,
- 3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
- 4) der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verkaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobject's einzutragen),
- 5) der Preis des erkauften Gegenstandes,
- 6) ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs

erkennen lassen.

### §. 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls ein vom Rathe zu stempelndes und zu foliirtes Pfandbuch zu halten.

In dem Buche sind für jedes Geschäft zu bemerken: